Geheimhaltungsvereinbarung

Stand: 20.08.2025

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für alle Verhandlungen über eine mögliche geschäftliche Zusammenarbeit der:

BING Power Systems GmbH
Dorfäckerstraße 16
D-90427 Nürnberg

und

.....

.....

.....

1. Vertrauliche Informationen

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Geheimhaltung von geschützten und/oder vertraulichen Informationen. Der Begriff geschützte und/oder vertrauliche Informationen (nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“ genannt) bezeichnet alle technischen und wirtschaftlichen Informationen einer Vertragspartei, insbesondere: Muster, Modelle, Zeichnungen, Spezifikationen, Verfahren, Fachwissen und IT-Daten über die Geschäftstätigkeit und/oder technische Daten der Vertragsparteien, die der empfangenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden; sonstige Informationen über die Geschäftstätigkeit und/oder technische Daten der Vertragsparteien, die der empfangenden Vertragspartei direkt oder indirekt schriftlich, in sonstiger materieller Form oder mündlich zur Verfügung gestellt werden; sowie alle sonstigen Informationen, die der empfangenden Vertragspartei während der Laufzeit dieser Vereinbarung direkt oder indirekt von Kunden, Lieferanten und Auftragnehmern der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden.

2. Geheimhaltungspflicht

Jede Partei verpflichtet sich:

1. Vertrauliche Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse streng geheim zu halten.
2. Vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.
3. Erhaltene Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten zugänglich zu machen.
4. Vertrauliche Informationen unternehmensintern nur in dem für die Zusammenarbeit erforderlichen Umfang und an den erforderlichen Personenkreis weiterzugeben („Need-to-know-Prinzip“);
5. die Informationen der anderen Partei mit der gleichen Sorgfalt zu schützen wie eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mindestens jedoch mit der Umsicht eines gewissenhaften Kaufmanns.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für verbundene oder assoziierte Unternehmen der Parteien.

3. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt geworden sind, oder:

1. der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder von einem Dritten ohne Verstoß gegen diese oder eine andere Geheimhaltungsvereinbarung erhalten wurden, oder
2. von der empfangenden Partei unabhängig von der Offenlegung durch die offenlegende Partei selbst entwickelt wurden, oder
3. aufgrund einer bindenden behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung offengelegt werden mussten. Die zur Offenlegung solcher Informationen aufgeforderte Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über dieses Ersuchen und die Art der Offenlegung zu informieren.

4. Datenschutz

Die Parteien, ihre Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und/oder Gesellschafter sind verpflichtet, personenbezogene Daten der anderen Partei nicht außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet fort.

Jede Partei verpflichtet ihre jeweiligen Mitarbeiter zudem zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und trifft hierzu die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Veränderung oder Weitergabe.

5. Schutzrechte und Haftung

Die offenlegende Partei überträgt durch diesen Vertrag weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Lizenz oder sonstige Rechte jeglicher Art, insbesondere das Recht auf Know-how, an einem Patent, einem Geschmacksmuster oder Design, einem Urheberrecht oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Eigentumstiteln. Die Offenlegung oder Übermittlung vertraulicher Informationen begründet keine Vorveröffentlichung und für die empfangende Partei kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und Geschmacksmustergesetzes. Es ist der empfangenden Partei nicht gestattet, unter Verwendung der erhaltenen Informationen eigene gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster anzumelden oder die vertraulichen Informationen anderweitig selbst oder durch Dritte wirtschaftlich zu nutzen oder nutzen zu lassen.

6. Eigentum und Rückgabepflicht

Alle aufgrund dieses Vertrags offengelegten Informationen verbleiben im Eigentum, Besitz und Verfügungsgewalt der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei ist verpflichtet, sämtliche schriftlich oder anderweitig aufgezeichneten vertraulichen Informationen einschließlich Kopien, Duplikaten etc. auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Vereinbarung, zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu löschen und/oder zu vernichten. Dies ist der offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht der empfangenden Partei besteht nicht.

7. Pflichtverletzung

Bei schuldhafter Pflichtverletzung ist der geschädigten Partei der Ersatz sämtlicher direkter und indirekter Schäden zu leisten.

8. Dauer der Geheimhaltungspflicht

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien (ggf. rückwirkend zum ersten Informationsaustausch) in Kraft und endet fünf (5) Jahre nach Abschluss des Informationsaustauschs. Die Geheimhaltungspflicht bleibt hiervon unberührt.

9. Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder Lücke durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt. Dieser Vertrag unterliegt dem am Geschäftssitz der BING Power Systems GmbH geltenden Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet auf Rechtsgeschäfte im Rahmen dieses Vertrags keine Anwendung. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BING.

BING Power Systems GmbH

....
Ort / Datum Unterschrift

Vertragspartner

....
Ort / Datum Unterschrift